



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
23. Januar 2014

**Achtundsechzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 69 b)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/456/Add.2)*]

### **68/173. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen auch die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle gehört,

*erneut erklärend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind und einander bedingen und dass das Menschenrechtslernen zum Verständnis dessen beitragen kann, wie diese Rechte mit dem täglichen Leben der Menschen verknüpft sind,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat unter anderem die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau fördern soll,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten<sup>1</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/171 vom 18. Dezember 2007 und 63/173 vom 18. Dezember 2008 über das Internationale Jahr des Menschenrechtslernens und die Resolutionen 64/82 vom 10. Dezember 2009 und 66/173 vom 19. Dezember 2011 über die Folgemaßnahmen dazu,

*unter Begrüßung* der Resolution 24/15 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2013<sup>2</sup>, in der der Rat den Aktionsplan für die dritte Phase (2015-2019) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung beschloss, und betonend, dass das Menschenrechtslernen und die Menschenrechtsbildung einander ergänzen,

<sup>1</sup> Resolution 60/1, Ziff. 131.

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.



*in der Erkenntnis*, dass die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, der Privatsektor, die Medien sowie gegebenenfalls die Parlamentarier auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung und Erleichterung von Mitteln und Wegen zur Förderung und Verwirklichung des Menschenrechtslernens als Lebenshaltung auf der Ebene der Gemeinwesen übernehmen können,

*in der Überzeugung*, dass die Einbindung des Menschenrechtslernens in alle einschlägigen Entwicklungspolitiken und -programme dazu beiträgt, dass Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen teilhaben können, die ihr Leben bestimmen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>3</sup>,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass alle Frauen, Männer, Jugendlichen und Kinder sich als Menschen unter anderem dadurch voll entfalten können, dass sie sich Wissen über den umfassenden Rahmen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Fähigkeit aneignen, diesem Wissen entsprechend zu handeln, um die effektive Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die über das Internationale Jahr des Menschenrechtslernens hinaus unternommenen Anstrengungen zu erweitern und zu erwägen, die finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, die notwendig sind, um weiter internationale, regionale, nationale und lokale langfristige Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen zu gestalten und durchzuführen, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, den Medien, dem Privatsektor, der Wissenschaft, Parlamentariern und Regionalorganisationen, einschließlich der zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, und nach Möglichkeit bestimmte Städte zu Menschenrechtsstädten zu erklären;

3. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Menschenrechtsrat *auf*, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Wissenschaft, die Regionalorganisationen, die Medien und andere maßgebliche Interessenträger sowie die Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen und maßgebliche Netzwerke und Organe wie etwa die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen, den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften bei ihren Anstrengungen zu unterstützen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Ausarbeitung von Strategien und internationalen, regionalen, nationalen und lokalen Aktionsprogrammen mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen;

4. *begrüßt* die Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung<sup>4</sup> durch die Generalversammlung und betont, dass das Menschenrechtslernen und die Erklärung einander ergänzen;

5. *ermutigt* die zivilgesellschaftlichen Organisationen weltweit, insbesondere soweit sie auf lokaler Ebene tätig sind, das Menschenrechtslernen in die Programme des Dialogs und der Bewusstseinsbildung aufzunehmen, die sie mit Gruppen durchführen, die sich für Bildung, Entwicklung, Armutsbeseitigung, Teilhabe, Kinder, indigene Völker, Gleichstellung der Geschlechter, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Migranten sowie für andere einschlägige politische, bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anliegen einsetzen;

6. *ermutigt* die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, darunter Soziologen, Anthropologen, Hochschul- und Medienangehörige und die führenden Vertreter der Gemeinwesen, das Konzept des Menschenrechtslernens als Mittel zur Förderung der vollen

---

<sup>3</sup> A/68/207.

<sup>4</sup> Resolution 66/137.

Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle gemeinsam weiterzuentwickeln;

7. *bittet* die zuständigen Vertragsorgane, das Menschenrechtslernen bei ihren Interaktionen mit den Vertragsstaaten zu berücksichtigen;

8. *bittet* das System der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, die Menschenrechtsbildung und das Menschenrechtslernen in der im Entstehen begriffenen Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen gebührend zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*70. Plenarsitzung  
18. Dezember 2013*